

Schwerbehindertenvertretung Berufliche Schulen in Oberbayern

Die Schwerbehindertenvertretung

berät:

- bei Anträgen zur Anerkennung einer Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung.
- bei Änderungsanträgen oder bei Widerspruchsverfahren.
- bei persönlichen oder allgemeinen Problemen an der Dienststelle.
- bei der stufenweisen Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung oder Unfall, häufig im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM).
- bei Vorladung zur medizinischen Untersuchungsstelle (MUS) und drohender Dienstunfähigkeit.

informiert:

- zur Inklusionsvereinbarung und zu den Inklusionsrichtlinien.
- zu Änderungen im Schwerbehindertenrecht.
- zu allen Fragen, die mit der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung zusammenhängen.

achtet:

- auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Schwerbehindertenvertretung Berufliche Schulen in Oberbayern

Ihre Vertrauensperson
für schwerbehinderte und
gleichgestellte Menschen
an den beruflichen Schulen
in Oberbayern



OStR Christian Klauser

**„Nicht behindert zu sein,
ist wahrlich kein Verdienst,
sondern ein Geschenk,
das jedem von uns jederzeit
genommen werden kann.“**

(Richard von Weizsäcker)

OStR Christian Klauser

**Gemeinsame Vertrauensperson
der schwerbehinderten Menschen
an beruflichen Schulen
in Oberbayern**



Dienstanschrift

Staatl. Berufsschule I Traunstein

Wasserburger Straße 52
83278 Traunstein

**Neue Handy-Nummer
+49 173-5684233**

Schulsekretariat +49 861-98979-0
c.klauser@bs1ts.de

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch IX

§ 2 (1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. (2) Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. (3) Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

§ 2 (2) Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt (...).

§ 2 (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Weitere Informationen:

Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern:

www.agsv.bayern.de

Kontaktdaten der Vertrauenspersonen

Zentrum Bayern Familie und Soziales:

www.zbfs.bayern.de

Formulare, Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit

www.kurse-integrationsamt-bayern.de

Fortbildungen für Schwerbehindertenvertretungen, Personalräte, Arbeitgeber und deren Beauftragte

Stellvertreter

Christian Mittermeier

+49 160 1538679

c.mittermeier@bs1ts.de

Berufsschule | Traunstein

Alexander Steinmetz

+49 8861 2465 314

a.steinmetz@bs-schongau.de

Berufliches Schulzentrum Schongau

Aufgaben:

Die Schwerbehindertenvertretung ist eine eigenständige Interessenvertretung der Dienststelle. Sie ist zentraler Ansprechpartner für schwerbehinderte Menschen und Verbindungsperson zum Inklusionsamt und zur Arbeitsagentur.

Sie setzt sich dafür ein, dass Schwerbehinderte einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten. Sie wacht über die Einhaltung der zugunsten der schwerbehinderten Menschen erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Als gemeinsame Vertrauensperson an den beruflichen Schulen in Oberbayern bin ich zuständig für alle Berufs- und Berufsfachschulen, Fachschulen sowie Fachakademien, Wirtschaftsschulen, Fachober- und Berufsoberschulen, an denen weniger als fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte tätig sind. Ansonsten wird an der Dienststelle vor Ort eine eigene Schwerbehindertenvertretung gewählt.

Die Schwerbehindertenvertretung wünscht sich eine gute Zusammenarbeit mit allen Betroffenen. Nicht nur die schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 50 und mehr sind die Ansprechpartner. Auch Kolleginnen und Kollegen mit einer geringeren Behinderung können sich an die Schwerbehindertenvertretung wenden.